

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 97/08 B

L 8 AS 41/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 29/05 (SG Braunschweig)

1. ,

2. ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Uta Rüping,
Dr. Martina Karoff, Reinald Wiechert,
Tim Unger und Kristina Soffner,
Hindenburgstraße 28/29, 30175 Hannover.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. V o e l z k e und
die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Beschluss vom 11.8.2008 die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 7.12.2006 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen auf seinen Beschluss vom 20.4.2008 (L 8 B 17/07 AS) Bezug genommen. Dort hatte es die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe darauf gestützt, die Höhe der Regelleistung sei verfassungsgemäß und höhere Leistungen für Heizung hätten den Klägerinnen im Zeitraum vom 1.1. bis 31.5.2005 bereits deswegen nicht zugestanden, weil die Beklagte es zu ihren Gunsten unterlassen habe, den Anteil der Warmwasserkosten von den Heizkosten in Abzug zu bringen. Selbst unter Annahme der für die Klägerinnen günstigsten Rechtslage, hätten sie durch die Nichtberücksichtigung der Warmwasserkosten mehr an Leistungen erhalten, als sie rechtmäßig hätten beanspruchen können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wenden sich die Klägerinnen mit ihrer Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG). Sie machen einen Verstoß gegen § 63 SGB X und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerinnen rügen, das LSG habe es unterlassen, über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren zu entscheiden, benennen sie bereits keinen der zuvor benannten Zulassungsgründe. Wenn ihr Vortrag dahin gehend zu verstehen sein sollte, sie seien durch dieses Übergehen im zweitinstanzlichen Verfahren in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 GG; § 62 SGG) verletzt worden, mangelt es an hinreichenden Darlegungen zu den genauen Umständen des Verstoßes und dazu, dass sie alles unternommen



hätten, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl zu diesen Voraussetzungen für eine zulässige Gehörsrüge: BSG Beschlüsse vom 30.4.2004 - B 9 SB 11/04 B; vom 1.3.2004 - B 9 V 58/03 B; vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22, vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11a*). So legen sie weder dar, einen ihrem Begehren entsprechenden Antrag bei dem LSG gestellt zu haben, noch welche Versuche sie unternommen haben, ggf eine Entscheidung über diesen Antrag herbeizuführen.

- 6 Auch hinsichtlich des ausdrücklichen Vorbringens, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, mangelt es an hinreichenden Darlegungen.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 So mangelt es bereits an einer von den Klägerinnen formulierten Rechtsfrage. Sie benennen lediglich den Verfügungssatz des Bescheides vom 13.12.2004, der nach ihren Darlegungen lautet: "Kosten für Unterkunft und Heizung 354,13 € (aufgeteilt auf 2 Personen)". Alsdann setzen sie sich mit der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Bestimmtheit und Begründung eines Verwaltungsaktes auseinander. Hieraus könnte zwar geschlossen werden, sie hielten es für erforderlich, klären zu lassen, ob der angefochtene Bescheid den bisherigen Anforderungen der Rechtsprechung des BSG an die Bestimmtheit und Begründung eines Verwaltungsaktes entspricht. Eine grundsätzliche Bedeutung dessen legen sie letztendlich jedoch nicht dar. Sie nehmen eine eigene rechtliche Würdigung vor, ohne sich mit der Entscheidung des LSG auseinander zu setzen. Sie beantworten damit die vermeintlich aufgeworfene Rechtsfrage an Hand der Rechtsprechung des BSG selbst, ohne darzulegen, inwieweit noch Klärungsbedarf verbleibt und wieweit die angestrebte Entscheidung über ihren Einzelfall hinaus Breitenwirkung haben könnte.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)